



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 11/90

vom: 30.05.1990

Amtlicher Teil:

Studienordnung für den Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft
an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staats-
prüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
vom 18.05.1990

Seite 1 - 20

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

S T U D I E N O R D N U N G

für den Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft
an der
Universität Dortmund

mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das
Lehramt für die Sekundarstufe I"

vom 18.05.1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Studienziele
- § 7 Studieninhalte, Bereiche und Teilgebiete
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Aufbau und Abschluß des Hauptstudiums
- § 11 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
- § 12 Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung
- § 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Aufbau-, Zusatz-, Ergänzungsstudien, Promotion
- § 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen und Schlußformel

- Anhang: - Studienplan Grundstudium und Hauptstudium
- Beispiel für den Aufbau des Studiums

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV. NW. S. 44), das Studium im Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

§ 2 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden, nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Fachs, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen, werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studenten, jeder einzelnen Studentin selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird (§ 65 WissHG).

- (2) Das Studienfach Hauswirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I kann an der Universität Dortmund nach § 32 Abs. 1 der LPO mit einem der folgenden Fächer kombiniert werden: Biologie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Sozialwissenschaften, Sport.
An der Universität Dortmund können z.Zt. die Fächer Sozialwissenschaften und Biologie nicht studiert werden. Nach § 32 Abs. 3 der LPO können andere Fächerkombinationen in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden.

- (3) Im Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik kann Hauswirtschaftswissenschaft als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gewählt werden.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium des Fachs Hauswirtschaftswissenschaft kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von

sechs Semestern und zusatzlich die Prufungszeit von acht Monaten (§ 31 Abs. 5 LPO und § 91 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6 WissHG).

- (2) Das Studium des Studienfachs Hauswirtschaftswissenschaft umfat 45 Semesterwochenstunden, die bei der Meldung zur Prufung nachzuweisen sind.
Davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 38 Semesterwochenstunden.
Fur die Anrechnung der Semesterwochenstunden gelten je nach Veranstaltungsart unterschiedliche Anrechnungsfaktoren (vgl. § 11).
Der Nachweis uber mindestens zwei Exkursionstage ist zu fuhren.
Exkursionen sind z.T. in Veranstaltungen integriert.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewahlt und begrenzt, da das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewahrleistet, da der/die Student/in im Rahmen der Prufungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhaltnis zur selbstandigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusatzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengangen stehen.

§ 6 Studienziele

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG). Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen, Methoden und Fahigkeiten, die fur die Erste Staatsprufung nach LPO erforderlich sind und die die Studenten/Studentinnen befahigen, das Lehramt fur die Sekundarstufe I selbstandig auszuben.

- (2) Daruber hinaus sollen Aufgeschlossenheit und Bereitschaft erreicht werden, selbstandig neuen wichtigen fachlichen und fachdidaktischen Erkenntnissen und Fragestellungen nachzugehen sowie Fort- und Weiterbildungsangebote zu nutzen.

§ 7 Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte werden gema Anlage 10 zu § 48 b LPO in drei Bereiche gegliedert:
- A. Sozialwissenschaftlicher Bereich
 - B. Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich
 - C. Fachdidaktischer Bereich
- (2) Gegenstand des Studiums im sozialwissenschaftlichen (A) und naturwissenschaftlich-technischen (B) Bereich ist der private Haushalt. Er wird in seiner Komplexitat strukturiert. In Theorie und Praxis soll die Versorgung der Haushaltsangehorigen als seine wichtigste Aufgabe erfat werden.
- Im Haushalt mu zur Befriedigung physischer, psychischer und sozialer Bedurfnisse uber die verfugbaren Mittel Arbeit, Geld und Sachguter entschieden werden. Fur die angemessene Verteilung haushalterischer Mittel zur Lebenserhaltung und Lebensgestaltung sind sozialokonomische und naturwissenschaftlich-technische Orientierungsmastabe zu untersuchen, beispielhaft anzuwenden und weiter zu entwickeln.

Veranderungen des Haushalts und des Haushaltens im geschichtlichen Proze werden herausgestellt, um u.a. Lebensstil und Haushaltskultur unter sich wandelnden Bedingungen und Anforderungen zu verdeutlichen.

Die Wechselbeziehungen des Einzelhaushalts zu Umwelt und Mitwelt sind dabei stets zu berucksichtigen, auch

im Sinne interkultureller Orientierung und mitverantwortlichen Entscheidens und Handelns im privaten Haushalt.

Fachdidaktische Studien (C) sind ausgerichtet auf die Integration fachwissenschaftlicher, fachpraktischer und allgemeindidaktischer Erkenntnisse. Fachbezogene Begründungen, Ziele und Inhalte sowie fachspezifische Methoden werden erörtert und beispielhaft in Unterricht umgesetzt.

- (3) Die Bereiche des Studiengangs sind in Teilgebiete gegliedert:

Bereiche	Teilgebiete
A Sozialwissenschaftlicher Bereich	A 1 Sozioökonomie des Haushalts
	A 2 Wirtschaftslehre des Haushalts ^x
	A 3 Angewandte Theorie des Haushalts
	A 4 Wohnökologie
B Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich	B 1 Ernährungslehre
	B 2 Lebensmittellehre
	B 3 Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre
	B 4 Arbeitslehre und Technik im Haushalt
C Fachdidaktischer Bereich	C 1 Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft

^x Die Bezeichnung entspricht dem Teilgebiet A 2 Wirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre des Haushalts der Anlage 10 zu § 48 b LPO.

C 2 Curricula des auf den
Haushalt bezogenen Unter-
richts

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten wird in den Verzeichnissen und Veranstaltungsankündigungen vorgenommen.

Das Studium eines Teilgebiets umfaßt in der Regel vier Semesterwochenstunden, davon mindestens zwei aus dem Hauptstudium.

§ 8 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 22 Semesterwochenstunden und in ein Hauptstudium von in der Regel 3 Semestern im Umfang von 23 Semesterwochenstunden.

Im Umfang von zwei Tagen sind Exkursionen im Grund- und/oder Hauptstudium durchzuführen. Die Studienbereiche sollten gleichmäßig berücksichtigt werden.

Exkursionen, die in Veranstaltungen integriert sind, können angerechnet werden.

- (2) Autodidaktische Studien sind ausnahmsweise möglich. Über Zielsetzung und Ergebnisprüfung ist jeweils Absprache mit den zuständigen Lehrenden notwendig.

§ 9 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen vermittelt.

- (2) Auf das Grundstudium entfallen folgende Pflichtveranstaltungen (Pfl):

A Sozialwissenschaftlicher Bereich

A 1 Sozioökonomie des Haushalts 4 SWS Pfl

A 2 Wirtschaftslehre des Haushalts 2 SWS Pfl

A 3	Angewandte Theorie des Haushalts	2 SWS Pfl
A 4	Wohnökologie	2 SWS Pfl
B	Naturwissenschaftlicher und technischer Bereich	
B 1	Ernährungslehre	2 SWS Pfl
B 2	Lebensmittellehre	2 SWS Pfl
B 3	Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre	2 SWS Pfl
B 4	Arbeitslehre und Technik im Haushalt	2 SWS Pfl
C	Fachdidaktischer Bereich	
C 1	Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft	2 SWS Pfl
C 2	Curricula des auf den Haushalt bezogenen Unterrichts	2 SWS Pfl

(3) Der Abschluß des Grundstudiums erfolgt aufgrund des Nachweises eines ordnungsgemäßen Studiums sowie der Erbringung von vier Leistungsnachweisen:

- Ein Leistungsnachweis bezogen auf die Inhalte der Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums A 1, A 2, A 3, A 4:
Die Lehrveranstaltungen A 1, A 2, A 4 werden durch je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht im Umfang von 30 Minuten (Teilklausuren), im Wiederholungsfall auch durch Fachgespräche, abgeschlossen.
Über die Teilnahme an der Lehrveranstaltung A 3 wird auf der Grundlage eines Seminararbeitsergebnisses eine Bescheinigung ausgestellt.
Die Teilleistungen werden zusammengezogen.
- Ein Leistungsnachweis bezogen auf die Inhalte der Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums B 1, B 2, B 4:

Diese Lehrveranstaltungen werden durch je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht im Umfang von 30 Minuten (Teilklausuren), im Wiederholungsfall auch durch Fachgespräche, abgeschlossen.

Die Teilleistungen werden zusammengezogen.

- Ein Leistungsnachweis bezogen auf die Inhalte der Pflichtlehrveranstaltung des Grundstudiums B 3: Dieser Leistungsnachweis besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Beide Teile entsprechen insgesamt mindestens einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht.
- Ein Leistungsnachweis bezogen auf die Inhalte der Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums C 1 und C 2: Diese Lehrveranstaltungen werden durch je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht im Umfang von 45 Minuten (Teilklausuren), im Wiederholungsfall auch durch Fachgespräche, abgeschlossen.

- (4) Der Abschluß des Grundstudiums wird auf einem Formular in der Regel am Ende des 3. Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung stellt ein vom Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie beauftragtes Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Dortmund, aus.

§ 10 Aufbau und Abschluß des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sollen Fachkenntnisse, Fachverständnis und fachliche Fähigkeiten erweitert und vertieft werden.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen
 10 SWS Pflicht - (Pfl)
 6 SWS Wahlpflicht - (Wpfl) und
 7 SWS Wahllehrveranstaltungen (W).

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen, darunter in:

A 1	Sozioökonomie des Haushalts	2 SWS Pfl
A 2	Wirtschaftslehre des Haushalts	2 SWS Pfl
B 1	Ernährungslehre	2 SWS Pfl
B 4	Arbeitslehre und Technik im Haushalt	2 SWS Pfl

Aus dem Wahlpflichtangebot des Bereichs A sind 2 SWS und des Bereichs B 2 SWS zu ergänzen:

A 3	Angewandte Theorie des Haushalts	2 SWS Wpfl
A 4	Wohnökologie	2 SWS Wpfl
B 2	Lebensmittellehre	2 SWS Wpfl
B 3	Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre	2 SWS Wpfl

Hinzu kommen Pflicht- und Wahlpflichtstudien in den fachdidaktischen Teilgebieten:

C 1	Allgemeine Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft	2 SWS Wpfl
C 2	Curricula des auf den Haushalt bezogenen Unterrichts	2 SWS Wpfl
	Fachdidaktisches Tagespraktikum	2 SWS Pfl

Die Wahllehrveranstaltungen dienen in den Teilgebieten A 1, 2, 4, B 1, 2, 4, C 1, 2 vorrangig der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Spezialisierung und in den Teilgebieten A 3 und B 3 der fachwissenschaftlichen Integration.

Das Angebot an Wahllehrveranstaltungen im Fach richtet sich nach dem Umfang der Lehrkapazität des Fachs.

Im Umfang von 2 SWS können auch Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen belegt werden.

- (3) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, einer davon aus dem Bereich A oder B (fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis), der zweite aus dem Bereich C (fachdidaktischer Leistungsnachweis). Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erwerben, und zwar in dem fachwissenschaftlichen Bereich, in dem keine Leistung nachgewiesen wurde. Der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis und der qualifizierte Studiennachweis werden durch individuell feststellbare Leistungen in Form einer Hausarbeit oder einer schriftlichen Ausarbeitung eines Seminarbeitrags erworben, deren Umfang mindestens den Anforderungen an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht entspricht (§ 5 c LPO).

Der fachdidaktische Leistungsnachweis wird ausgestellt auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung einer ausgewählten fachdidaktischen Fragestellung.

Die erfolgreiche Teilnahme an Schulpraktischen Studien ist durch die schriftliche Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung einer Unterrichtseinheit im Rahmen des Fachdidaktischen Tagespraktikums nachzuweisen. Die regelmäßige Teilnahme an dem Fachdidaktischen Tagespraktikum wird vorausgesetzt.

§ 11 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) In dem dieser Studienordnung als Anhang beigefügten Studienplan ist u.a. angegeben, um welche Lehrveranstaltungsart es sich bei jeder Lehrveranstaltung handelt.

Dabei bedeuten

V = Vorlesung

S = Seminar

K = Kolloquium

Ü = Übung

EP = Experimentalpraktikum

FDT = Fachdidaktisches Tagespraktikum

Ex = Exkursion

Der Anrechnungsfaktor von Veranstaltungen richtet sich nach der im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Veranstaltungsart.

Vorlesungen (V) vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen und methodische Kenntnisse (Anrechnungsfaktor 1,0).

Seminare (S) dienen der Erarbeitung komplexer Fragestellungen unter aktiver Mitarbeit der Teilnehmer. Unterschiedliche Arbeitsmethoden und -formen sind möglich. Seminare können auch als Projekte angelegt sein (Anrechnungsfaktor 1,0).

Kolloquien (K) dienen dem vertiefenden Austausch über einen wissenschaftlichen Gegenstand (Anrechnungsfaktor 1,0).

Übungen (Ü) sichern erarbeitete Lehrstoffe, fundamentale Methoden und Kenntnisse durch Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit (Anrechnungsfaktor 0,5).

Experimentalpraktika (EP) dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben (Anrechnungsfaktor 0,5).

Fachdidaktische Tagespraktika (FDT) (Schulpraktische Studien) vermitteln konkrete, berufsfeldorientierte Erfahrungen durch Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsversuche und Reflexionen. Sie sollen zur zukünftigen erzieherischen und unterrichtlichen Handlungskompetenz beitragen (Anrechnungsfaktor 0,66).

Exkursionen (Ex) sind Veranstaltungen, die außerhalb der Universität durchgeführt werden und stärker an der Praxis orientiert sind.

- (2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden.

Dabei bedeuten

Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
W	=	Wahllehrveranstaltung

Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der/die Student/in nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

Wahllehrveranstaltungen können aus dem entsprechenden Angebot des Fachs, im Umfang von 2 SWS auch eines anderen Studiengangs, zusammengestellt werden.

§ 12 Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie kann zu Beginn des sechsten Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO).
- (2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten im Studienfach Hauswirtschaftswissenschaft oder in dem anderen Studienfach anzufertigen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Erstellung der Arbeit in Erziehungswissenschaft vom Prüfungsamt genehmigt werden (vgl. § 33 Abs. 1 LPO i.V. mit § 4 Abs. 1 LPO).

¹⁾ Für Kandidaten des Lehramts für Sonderpädagogik gelten abweichend die Bestimmungen der § 44-46 der LPO.

Für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit stehen vier Monate Bearbeitungszeit zur Verfügung (Ausnahmeregelungen siehe § 13 Abs. 3 LPO).

(4) Bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 10 Abs. 3 LPO sind folgende Unterlagen einzureichen (§ 11 Abs. 5 LPO):

- Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
- der Nachweis des fachdidaktischen Tagespraktikums (Schulpraktische Studien)
- zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- ein qualifizierter Studiennachweis
- der Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von zwei Tagen

(5) Für die Prüfung (die schriftliche(n) Arbeit(e)n unter Aufsicht und die mündliche Prüfung) im Studienfach Hauswirtschaftswissenschaft benennt der/die Kandidat(in) vier Teilgebiete:

eines der Teilgebiete A 1 bis A 3,
eines der Teilgebiete B 1 bis B 3 und
ein Teilgebiet des Bereichs C.

Das vierte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden.

Nur aus einem der angegebenen Teilgebiete darf ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums vorgelegt werden (vgl. § 33 Abs. 4 LPO und Anlage 10 zu § 48 b Abs. 7).

Zu jedem Prüfungsteilgebiet gibt der/die Kandidat(in) den besonderen Schwerpunkt seiner/ihrer Studien an.

- (6) Für Kandidaten/innen, die ihre schriftliche Hausarbeit im Fach Hauswirtschaftswissenschaft angefertigt haben, besteht die zweite schriftliche Leistung der Prüfung aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (fachwissenschaftliche Klausur) von vier Stunden Bearbeitungszeit. Ist die schriftliche Hausarbeit in dem anderen Studienfach angefertigt worden, ist im Studienfach Hauswirtschaftswissenschaft zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik des Fachs anzufertigen. Sofern die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft angefertigt worden ist, steht dem/der Kandidat/in die Wahl des Studienfachs, in dem die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen ist, frei (vgl. § 33 Abs. 2 LPO).
- (7) Im Studienfach Hauswirtschaftswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen. Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob der/die Kandidat/in in der Lage ist, Aufgaben und Probleme zu lösen und Bezüge zwischen den Gegenständen der Teilgebiete des Fachs insgesamt darzulegen (§ 16 Abs. 1-5 LPO).

§ 13 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist eine Übersicht aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen, gibt die Anzahl von Semesterwochenstunden an, weist den Veranstaltungscharakter und die Leistungsanforderungen aus. Der Studienplan dient den Studenten/innen als Orientierung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere

auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (WissHG § 82 Abs. 1 und Abs. 2).

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Hauswirtschaftswissenschaft ist Aufgabe des Fachs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung: z.B. Methoden und Techniken des Studiums oder Wahl der Schwerpunkte.

§ 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 LABG) durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden (§ 18 Abs. 2 LABG i.V. mit § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Hauswirtschaftswissenschaft zu erbringenden Studienleistung (§ 18 Abs. 2 LABG i.V. mit § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen (mindestens ein Drittel des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.

- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Hauswirtschaftswissenschaft können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO) unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans.

§ 16 Aufbau-, Zusatz-, Ergänzungsstudien, Promotion

- (1) Möglichkeiten des Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiums richten sich nach den gesetzlichen Regelungen (vgl. § 87 WissHG bzw. Zusatzverordnungen zu Prüfungsordnungen) sowie nach den einschlägigen Prüfungsordnungen der Universität Dortmund (Diplom-Pädagogik).
- (2) Nach Abschluß dieses Studiengangs und daran anschließender, angemessener, auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. paed. oder Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 3.6.1985 (GABL. NW. Nr. 7/1985, S. 446 ff - Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 13/1985).

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen und Schlußformel

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studenten/innen des Studien-

gangs Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die im Sommersemester 1985 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

- (2) Studenten/innen, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder im Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430) ausrichten.
- (3) Für Studenten/innen, die ihr Lehramtsstudium vor dem Sommersemester 1984 aufgenommen haben, richtet sich das Studium ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen nach Maßgabe von § 53 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - (LPO I)) in der Fassung vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 13.1.1988 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 25.1.1990.

Dortmund, den 18. Mai 1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
(Univ.-Prof. Dr. D. Müller-Böling)

Studioplan Grundstudium (1. - 3. Semester)

Bereiche	Teilgebiete	Art und Umfang der Lehrveranstaltungen	Nachweise
A Sozialwissenschaften- Bereich	A 1 Soziökonomie des Haushalts I a Soziökonomie des Haushalts I b	Pf1 V/S 2 SMS Pf1 S 2 SMS	A. 30 Min. Leistungsnachweis 1
	A 2 Wirtschaftslehre des Haushalts I	Pf1 S 2 SMS	A. 30 Min. Leistungsnachweis 1
	A 3 Angewandte Theorie des Haushalts	Pf1 S 2 SMS	Teilnahmebescheinigung
	A 4 Wohnökologie	Pf1 S 2 SMS	A. 30 Min. Leistungsnachweis 1
B Naturwissen- schaftlicher u. technischer Bereich	B 1 Ernährungslehre I	Pf1 V/U 2 SMS	A. 30 Min. Leistungsnachweis 2
	B 2 Lebensmittellehre I	Pf1 V/S 2 SMS	A. 30 Min. Leistungsnachweis 2
	B 3 Angewandte Ernährungs- und Lebensmittellehre I	Pf1 EP 2 SMS	A. 90 Min. Leistungsnachweis 3
	B 4 Arbeitslehre und Technik im Haushalt I	Pf1 V/EP 2 SMS	A. 30 Min. Leistungsnachweis 2
C Fach- didaktischer Bereich	C 1 Allgem. Didaktik der Hauswirtschaftswissenschaft I	Pf1 V/S 2 SMS	A. 45 Min. Leistungsnachweis 4
	C 2 Curricula des auf den Haushalt bezogenen Unterrichts I	Pf1 V/S 2 SMS	A. 45 Min. Leistungsnachweis 4
Abschluß des Grundstudiums		22 SMS	

Die durchschnittliche Semesterwochenstundenzahl im Grundstudium beträgt 8 SMS.

Studioplan Hauptstudium (4. - 6. Semester)

Bereiche	Teilgebiete	Art und Umfang der Lehrveranstaltungen	Nachweise
A Sozialwissen- schaftlicher Bereich	A 1 Soziökonomie II Soziökonomie III	Pf1. S 2 SMS W S/K 2 SMS	ein Leistungs- oder Studienachweis
	A 2 Wirtschaftslehre des Haushalts II	Pf1 S 2 SMS	
	A 3 Angewandte Theorie des Haushalts II Angewandte Theorie des Haushalts III	Wpf1 S 2 SMS W S/K 2 SMS	
	A 4 Wohnökologie II Wohnökologie III	Wpf1 S 2 SMS W S/K 2 SMS	
B Naturwissen- schaftlicher Bereich	B 1 Ernährungslehre II Ernährungslehre III	Pf1 S 2 SMS W S/K 2 SMS	ein Leistungs- oder Studienachweis
	B 2 Lebensmittellehre II Lebensmittellehre III	Wpf1 S 2 SMS W S/K 2 SMS	
	B 3 Angewandte Ernährungs- u. Lml II Angewandte Ernährungs- u. Lml III	Wpf1 S/EP 2 SMS W S/K 2 SMS	
	B 4 Arbeitslehre u. Techn. I. Hh. II Arbeitslehre u. Techn. I. Hh. III	Pf1 S 2 SMS W S/K 2 SMS	
C Fach- didaktischer Bereich	C 1 Allgem. Didaktik der HW II Allgem. Didaktik der HW III	Wpf1 S 2 SMS W S/K 2 SMS	ein Leistungsachweis
	C 2 Curricula des a. d. Hh. bez. Unterr. II Curricula des a. d. Hh. bez. Unterr. III	Wpf1 S 2 SMS W S/K 2 SMS	
Fachdidaktisches Tagespraktikum		Pf1 FDT 2 SMS	

A. = Arbeit unter Aufsicht; LN = Leistungsnachweis